

SV Empor Brandenburg e.V. – Satzung –

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 17.07.1990 gegründete Verein führt den Namen „SV Empor Brandenburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Brandenburg an der Havel. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Brandenburg an der Havel unter der Nummer 104 eingetragen.
2. Der Verein erkennt das Statut bzw. die Satzungen und Ordnungen des Landessportbundes Brandenburg und deren angeschlossene Verbände an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins und Zweckverwirklichung

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung sportlicher Übungen
 - Leistungsvergleiche und Wettkämpfe
 - Organisation des Trainingsbetriebes
 - Weiterbildung der Übungsleiter
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
6. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen sowie diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen. Die soziale Integration ausländischer Mitbürger soll gefördert werden.

§ 3

Gliederung

Jede im Verein betriebene Sportart bildet eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Sektion/Sportgruppe.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - c) Ehrenmitgliedern
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende. Die Arbeitsstunden reduzieren sich entsprechend.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstände mit Beiträgen von mehr als zwei Quartalsbeiträgen
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter einer Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen (einschließlich des jährlichen Versicherungsbeitrages) verpflichtet. Die Höhe der Beiträge ist der aktuellen Beitragsordnung zu entnehmen.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 15. des 1. Monats des Quartals für das laufende Quartal fällig. Der Versicherungsbeitrag wird mit der Beitragszahlung des 1. Quartals fällig. Alle Beiträge werden zur Deckung der anfallenden Vereinsunkosten verwendet und im Vereinskonto nachgewiesen.
5. Arbeitseinsätze
Jedes stimmberechtigte Mitglied erbringt pro Jahr 10 Arbeitsstunden. Arbeitsstunden sind auf familienangehörige Mitglieder übertragbar. Jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird zum Jahresende mit 7,50€ dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt und ist mit dem Mitgliedsbeitrag des 2. Quartals des folgenden Jahres zu zahlen.
Über die geleisteten Arbeitsstunden und die durch Geld abgelösten Stunden ist durch das einzelne Mitglied einer jeden Abteilung Buch zu führen.
Ausnahmen gelten für:
 - a. Stimmberechtigte Mitglieder die das 67. Lebensjahr vollendet haben, müssen 5 Arbeitsstunden im Jahr erbringen
 - b. Stimmberechtigte Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen 5 Arbeitsstunden im Jahr erbringenJede nicht geleistete Arbeitsstunden für stimmberechtigte Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird zum Jahresende mit 5,00€ dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt und ist mit dem Mitgliedbeitrag des 2. Quartals des folgenden Jahres zu zahlen.

§ 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen

Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen
- c) Ausschluss Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Sektionsleitungen bzw. Leitungen der Sportgruppen
- d) der Beschwerdeausschuss
- e) die Kassenprüfer

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahr des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer (Revisionskommission oder Revisor)
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderung
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach §5 Abs. 2
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach §5 Abs. 5
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §12
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - m) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 2. Quartal durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) 20 v.H. Der stimmberechtigten Mitglieder beantragen

4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung.

Für den Nachweis der Frist und ordnungsgemäßer Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, eine Zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Satzungsänderungen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
6. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem stimmberechtigten Mitglied
 - b) vom Vorstand
7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit der Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge aus Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) Beisitzern

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- je ein Vertreter der Sektion/Sportgruppe (ohne Stimmrecht)

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

- 1. der 1. Vorsitzende
- 2. der 2. Vorsitzende
- 3. der Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

5. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 12 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

3. Für Ehrenmitglieder besteht keine Beitragspflicht sowie keine Pflicht zur Leistung von Arbeitsstunden. Es muss jedoch der Versicherungsbeitrag und der Beitrag für den Stadtsportbund Brandenburg an der Havel e.V. (bis zum 15. des 1. Monats des 1. Quartals) gezahlt werden.

§ 13 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus zwei stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht im Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren, bei Bedarf jeweils zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Auflösung

1. Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporthund Brandenburg an der Havel e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 29. Januar 2018 von der Mitgliederversammlung des SV Empor Brandenburg e.V. beschlossen worden.